

Roth Erkundigung einziehen, ihn hierher bescheiden und mit ihm einen Contract entwerfen <sup>1)</sup>. Anfangs war der Plan, nur die beiden geborstenen Glocken umgießen zu lassen, allein am Dinstag den 2. Mai 1765 wurde der weitere Beschluß gefaßt, daß auch die zweite oder Vicarien- und die vierte oder St. Nicolausglocke mit umgegossen werden sollten, damit in das ganze Geläute ein reiner und wohltönender Accord gebracht werde <sup>2)</sup>.

Am 6ten Mai wurde von Seiten der Commission mit Roth der Contract wegen Umgießung der vier größten Glocken dahin vereinbart, daß ihm für die Arbeit, wenn die größte der zu gießenden Glocken der jetzigen sowohl an Höhe und Weite gleich und nicht kleiner als diese, dann die zweite die Terz, die dritte die Quinte und die vierte die Octav halten würde, insgesammt 1300 Thlr. in Golde gezahlt, jedoch seinen Leuten außerdem noch ein Geschenk gereicht werden solle; man wolle ferner für seinen und seiner Arbeiter Unterhalt und Reisekosten von Mainz hierher und wieder zurück ihm überhaupt 1000 Fl. in Golde zahlen, daneben solle ihm der nöthige Zusatz des Metalles, wie auch sonstige zum Gusse erforderlichen Geräthschaften auf Kosten des Domcapitels angeschafft werden, dahingegen die etwa übriggebliebene Glockenspeise dem Capitel verbleiben, nicht weniger auf die größte Glocke das Bildniß der heil. Jungfrau Maria, auf die zweite das der heil. Apostel Peter und Paul, auf die dritte das des heil. Godehard und auf die vierte das des heil. Bernward nebst dem domstiftischen Wappen oder sonstigen Zierathen, wenn selbige auf Kosten des Domcapitels in eine bequeme Form getrieben worden, angebracht, auch die Inschriften und gewöhnlichen Verzierungen ohne des Capitals Zuthun angeschafft werden, ohne daß der Lieutenant das Geringste weiter für seine Mühe, als was ihm bereits zugestanden worden, zu gewärtigen habe. Uebrigens stehe der Lieutenant für den Guß, Ton, Harmonie, angegebenen Accord, Größe und Gewicht der vier Glocken, nicht weniger, wann selbige etwa verun-

1) Domstift. Protocoll vom 23. März 1765.

2) Domstift. Protocoll vom 2. Mai 1765.